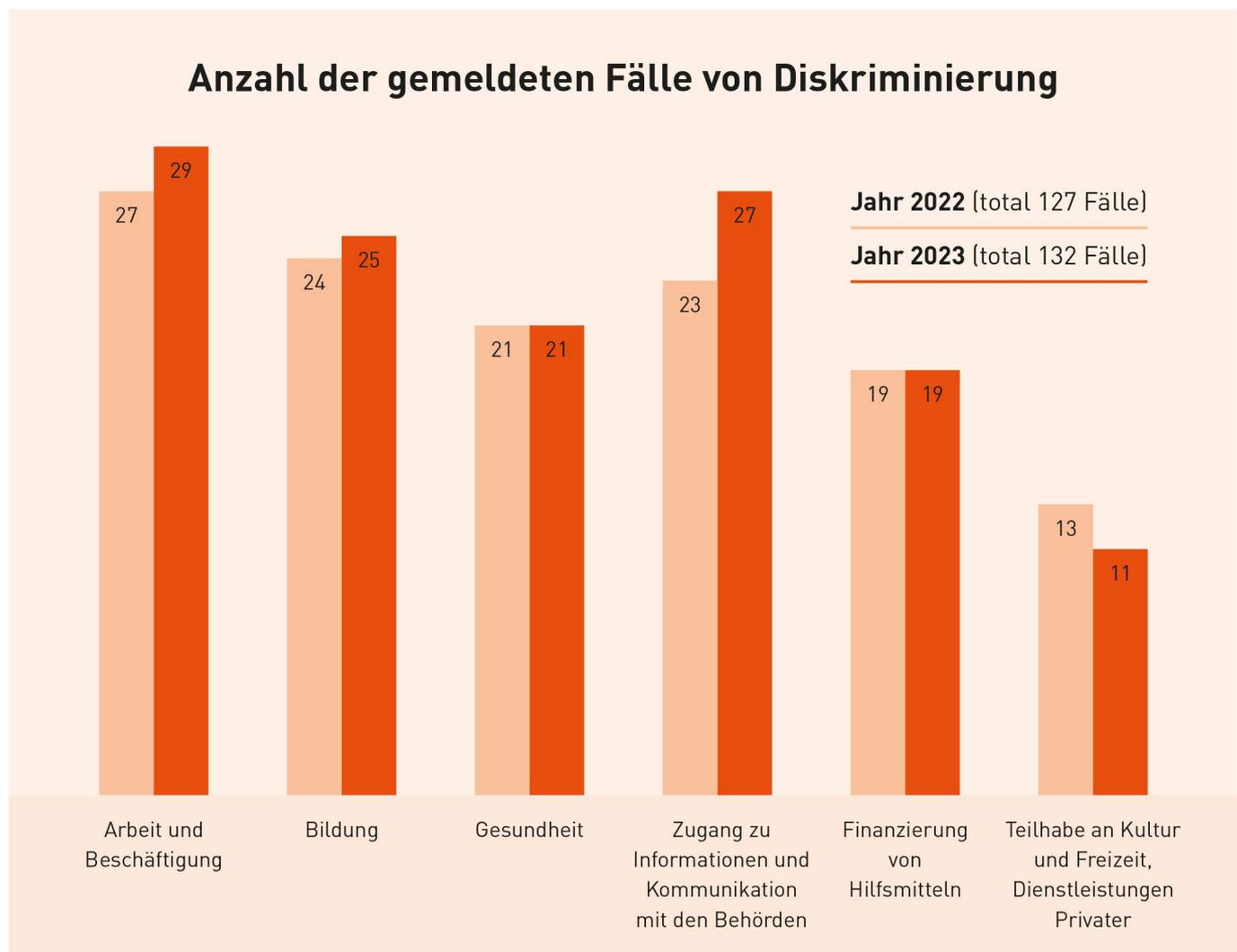


Diskriminierungsmeldungen im Jahr 2023



**Im Jahr 2023 wurden 132 Diskriminierungsfälle
dem Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.**

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat die im Jahr 2023 gemeldeten Diskriminierungen im Lichte der folgenden gesetzlichen Grundlagen geprüft:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK)
- Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot, Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Art. 8 Abs. 4 BV
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Die Schweiz hat die Pflicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu wahren. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen einer körperlichen Behinderung. Allerdings bestehen für einen adäquaten Schutz vor Diskriminierungen in der Schweiz noch hohe Hürden – Menschen mit Behinderungen sind weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt. Viele der dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldeten Diskriminierungen entstehen durch die Verweigerung der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschleistungen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen, die Förderung der Gebärdensprachen und die Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.

Dieser Bericht erfasst eine Auswahl der gemeldeten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2023 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt haben. Der Bericht basiert auf anonymisierten Angaben des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Die Fälle zeigen exemplarisch auf, in welchen Lebensbereichen gehörlose Menschen Diskriminierungen erfahren und welche Massnahmen erforderlich sind, um die bestehenden Zugangsbarrieren abzubauen.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen gehörlosen und hörbehinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitswesen, zur Kultur, zu Bildungsangeboten und allen weiteren Lebensbereichen garantieren, wie es auch die UNO-Behindertenrechtskonvention und das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verlangen. Dafür braucht es konkrete Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Schweizer Gebärdensprachen.

Arbeit

Frau T. ist gehörlos und als Logistikerin tätig. Sie hat sich bei einer Firma um eine neue Stelle beworben. Leider werden die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher für das Bewerbungsgespräch weder von der IV noch von einer anderen Stelle übernommen. Nach Intervention des Rechtsdienstes erklärte sich die Firma bei dem sie sich beworben hat bereit, die Dolmetscherkosten zu übernehmen, so dass Frau T. am Bewerbungsgespräch teilnehmen konnte.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Ein rechtlicher Anspruch auf Dolmetschleistungen im Bewerbungsverfahren.
- Eine Härtefallregelung bei einem erhöhten Bedarf an Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.
- Eine an das Arbeitspensum und den Kommunikationsaufwand angepasste Berechnung der Beiträge an Dolmetschleistungen.

Bildung

T. ist 13 Jahre alt, gehörlos und auf Hörgeräte angewiesen. Er wird in der teilintegrativen Schule in der Lautsprache unterrichtet. Er hatte als Kleinkind die Möglichkeit, die Gebärdensprache zu erlernen, seitdem erhielt er keine weiteren Fördermassnahmen für die Gebärdensprache. Er wäre dringend auf einen bilingualen Schulunterricht (Lautsprache und Gebärdensprache) angewiesen, um die Gebärdensprache zu vertiefen und um dem Unterricht angemessen folgen zu können. Leider fehlt es an solchen Angeboten in seinem Kanton. Die Gebärdensprache ist für Gehörlose die Muttersprache. Auch mit der besten technischen Unterstützung bietet die Lautsprache für gehörlose Kinder keinen unmittelbaren und vollständigen Zugang zur Sprache und den im Unterricht vermittelten Inhalten. Nur eine bilinguale Bildung entspricht dem Anspruch gehörloser Kinder auf eine ausreichende und angemessene Grundschulung gemäss Art. 19 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BV.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine neutrale und umfassende Erstberatung für Eltern und Angehörige zur Bilingualität, dem frühkindlichen Erwerb der Gebärdensprache und der Lautsprache.
- Die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Eltern und Angehörige von gehörlosen Kindern durch die Kantone und die finanzielle Unterstützung durch den Bund.
- Minimalstandards, Lehrpläne und Lehrmittel für einen bilingualen Unterricht auf allen Stufen und für das lebenslange Lernen.

Gesundheit

Frau A., gehörlos, hatte einen Untersuchungstermin in einem öffentlichen Krankenhaus. Trotz der mehrmaligen Bitte um eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zur angemessenen Verständigung während des Untersuchungstermins, weigerte sich das Spital, eine*n Dolmetscher*in bereitzustellen. Da Frau A. den Untersuchungstermin ohne Gebärdensprachdolmetscher*in nicht wahrnehmen konnte, konnte die wichtige medizinische Untersuchung nicht durchgeführt werden. Ohne Beizug von Dolmetschenden, wird die selbstverständliche medizinische Grundversorgung für gehörlose Menschen verunmöglicht. Erst nachdem der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes das Krankenhaus auf seine rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen und rechtliche Schritte gegen das Krankenhaus angekündigt hatte, bestellte das Krankenhaus eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in für den Termin.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine eindeutige und einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme von Dolmetschkosten im Gesundheitsbereich.
- Den gleichberechtigten Zugang für gehörlose Personen zur Gesundheitsversorgung durch spezialisierte Angebote.

Kommunikation mit Behörden (Zugänglichkeit von Dienstleistungen des Gemeinwesens)

Frau K. gehörlos wollte einen Termin mit ihrer IV-Beraterin vereinbaren und beantragte die Bestellung und Finanzierung eines Gebärdensprachdolmetschers. Die IV lehnte die Kostenübernahme ab. Sie wandte sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes, der die IV auf die Pflicht zur Bestellung eines Gebärdensprachdolmetschers hinwies und dafür sorgte, dass Frau K. ihren Termin in Begleitung eines Gebärdensprachdolmetschers wahrnehmen konnte.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Verpflichtungen für eine barrierefreie Kommunikation achten und diese konsequent umsetzen.

Förderung Gebärdensprachkompetenz

L. ist gehörlos und lebt mit seiner hörenden Familie. Die Eltern von L. möchten gerne die Gebärdensprache erlernen, um mit ihrem Sohn direkt in Gebärdensprache kommunizieren zu können und die Sprachbarrieren innerhalb der Familie abzubauen. Trotz der gesetzlichen Regelung, wonach gehörlose Kinder und ihnen nahestehende Personen das Recht haben, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Kommunikation zu erlernen, gibt es keine Behörde, die sich dafür zuständig fühlt.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Die Förderung der Gebärdensprachkompetenz gehörloser Schülerinnen und Schüler sowie von Lehrenden und Lernenden auf allen Bildungsstufen durch Bund und Kantone.
- Dass Bund und Kantone die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gebärdensprachen mit finanziellen Mitteln an ein geeignetes wissenschaftliches Kompetenzzentrum unterstützen.
- Die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Eltern und Angehörige von gehörlosen Kindern.
- Die Förderung der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher*innen durch Bund und Kantone.
- Die Förderung der Ausbildung von Gebärdensprachlehrer*innen durch Bund und Kantone.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Kontaktaufnahme per E-Mail: rechtsdienst@sgb-fss.ch

Zürich, Dezember 2023

